

Az.: 11 F 1/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -

wegen

Rückübertragungsrechts
hier: Klage wegen unangemessen langer Dauer des Gerichtsverfahrens

hat der 11. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 15. Januar 2013

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Es wird festgestellt, dass die Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Dresden - 13 K 532/04 - unangemessen war.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen Kläger und Beklagter je zur Hälfte.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger nimmt den Beklagten auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer in seinem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden - 13 K 532/04 - in Anspruch.
- 2 Gegenstand des Ausgangsverfahrens war ein Zahlungsanspruch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VermG i. H. v. 388.404,43 €, dessen sich der Kläger gegenüber dem beklagten Freistaat Sachsen berühmte und der ihm von den früheren Antragstellern im vermögensrechtlichen Verfahren abgetreten worden war. Ein entsprechender Festsetzungsantrag war vom Sächsischen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Bescheid vom 29. Januar 2004 abgelehnt worden. Zur Begründung war hierzu im Wesentlichen angeführt worden, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 VermG nicht vorliegen würden.
- 3 Der Kläger erhob am 4. März 2004 hiergegen zunächst fristwährend Klage. Mit gerichtlicher Verfügung vom 22. Juni 2004 wurde dem Kläger antragsgemäß die Frist zur Klagebegründung bis Ende September 2004 verlängert. Mit am 30. September

2004 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz begründete der Kläger seine Klage; der Schriftsatz umfasst einschließlich der Anlagen 190 Seiten. Auf gerichtliche Verfügung vom 7. Oktober 2004 hin, binnen acht Wochen Stellung zu nehmen, beantragte der beklagte Freistaat Sachsen mit bei Gericht am 18. Januar 2005 eingegangenem Schriftsatz, die Klage abzuweisen. Da dem Beklagten offenbar die für die Geltendmachung des klägerischen Anspruchs maßgebliche Abtretungsvereinbarung vom 11. März 1999 nicht mitübersandt worden war, wurde dies mit gerichtlicher Verfügung vom 21. Januar 2005 nachgeholt. Nachdem der Berichterstatter am 4. Februar 2005 eine Wiedervorlage mit Beiakten verfügt hatte, wurde die Verfahrensakte mit Verfügungen des Berichterstatters zunächst am 1. Dezember 2006, sodann am 1. Juli 2007 wiedervorgelegt. Zwischenzeitlich, mit Verfügung vom 10. Januar 2007, wurde gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Januar 2007 rückwirkend zum 1. Januar 2007 eine neue Berichterstatterin bestimmt (vgl. AS 254 und 255 der Gerichtsakte). Nachdem das Verfahren „zur Entlastung der 3. Kammer“ gemäß Beschluss des Präsidiums des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. August 2007 der 13. Kammer zugewiesen worden war, wurde die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben mit Beschluss vom 28. August 2007 zu dem Verfahren beigelegt und gleichzeitig Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 16. Oktober 2007 bestimmt. Die Beteiligten wurden mit gerichtlicher Verfügung vom 4. September 2007 hierzu geladen. Die Beigeladene beantragte mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2007, die Klage abzuweisen. In der mündlichen Verhandlung, in der die Beteiligten auch ihr Einverständnis mit dem Übergang in das schriftliche Verfahren erklärten, bat der Kläger um Schriftsatznachlass, der ihm mit entsprechender Fristsetzung bis zum 30. November 2007 eingeräumt wurde. Auf Bitten des Klägers mit Schriftsatz vom 26. November 2007 wurde diese Frist bis zum 10. Dezember 2007 verlängert. Nach Eingang des angekündigten Schriftsatzes an diesem Tag wurde vom Berichterstatter am 13. Dezember 2007 eine Wiedervorlage auf den 7. Januar 2008 bestimmt. Mit Urteil vom 22. Januar 2008 wurde die Klage abgewiesen. Der handschriftlich niedergelegte Tenor wurde von den beteiligten Richtern unterschrieben. Das vollständige Urteil wurde gemäß Schlussverfügung vom 20. Juni 2008 an diesem Tag der Geschäftsstelle übergeben (AS 475 der Gerichtsakte). Das Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 27. Juni 2008 zugestellt.

- 4 Mit am 4. Juni 2012 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben und trägt hierzu vor, er mache eine angemessene Entschädigung wegen unangemessen langer Dauer des Verwaltungsverfahrens vor dem Sächsischen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen wegen Wertausgleichs nach dem Vermögensgesetz und des sich anschließenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Dresden geltend. Da das Verwaltungsverfahren sowie das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302, künftig: ÜVerfBesG) bereits abgeschlossen gewesen sei, sei eine Verzögerungsrüge demgemäß weder möglich noch erforderlich gewesen. Die in Art. 23 Satz 6 ÜVerfBesG festgesetzte Frist für die Klageerhebung bis spätestens am 3. Juni 2012, einem Sonntag, sei vorliegend eingehalten, da gemäß § 193 BGB die Frist erst am darauffolgenden Montag, dem 4. Juni 2012, abgelaufen sei. Unter Beifügung einer mit Schriftsatz vom 2. Juni 2012 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (künftig: EGMR) erhobenen Individualbeschwerde weist der Kläger darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Dresden für die Entscheidung über seine auf Wertausgleich gerichtete Klage nahezu vier Jahre gebraucht habe und hiervon allein auf die Zeit zwischen der Klagebegründung und der mündlichen Verhandlung drei Jahre entfallen seien. Dies sei objektiv nicht gerechtfertigt gewesen, weil die zu entscheidenden Rechtsfragen nicht außergewöhnlich schwer und der Umfang der Akten weit unterdurchschnittlich gewesen seien, Zeugen und Sachverständige nicht involviert gewesen seien und durch ein Verhalten des Klägers verursachte Verzögerungen gleichfalls nicht vorgelegen hätten. Verzögerungen wegen Berichterstattewechsels oder Überlastung des Gerichts könnten den Freistaat Sachsen nicht entlasten. Das Verfahren sei für den Kläger auch von besonderer Bedeutung gewesen, da von dem Ausgang des Rechtsstreits ein immerhin sechstelliger Eurobetrag abgehängt habe. Die Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen gewesen sei, sei hier gemäß § 198 Abs. 4 Satz 3 GVG zusätzlich zur Verurteilung zu einer angemessenen Entschädigung erforderlich, da es sich um einen schwerwiegenden Fall der Verzögerung gehandelt habe. Im Übrigen würde bei einer bloßen Feststellung kein nachhaltiger finanzieller Druck auf die Landesregierung ausgeübt und diese Feststellung vom EGMR auch nicht als ausreichender Rechtsbehelf i. S. v. Art. 13 EMRK angesehen werden.

5

Der Kläger beantragt nach teilweiser Rücknahme zuletzt,

das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht Dresden des beklagten Landes in dem Verfahren des Klägers über Ausgleichsforderungen unangemessen lang war.

6

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

7

Zur Begründung weist er darauf hin, dass die in Art. 23 Satz 6 ÜVerfBesG festgelegte Klagefrist nicht eingehalten sei. Aus dem Vorbringen des Klägers könne auch geschlossen werden, dass die behauptete überlange Verfahrensdauer - soweit sie überhaupt vorliege - offensichtlich in dessen Verhalten selbst begründet gewesen sei.

8

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Senatsakten sowie der beigezogenen Akte des Verwaltungsgerichts Dresden - 13 K 532/04 - Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

9

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen gewesen.

10

Im Übrigen ist die Klage zwar zulässig, aber nur teilweise begründet. Über die Feststellung hinaus, dass die Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht Dresden unangemessen war, ist dem Kläger keine Entschädigung zuzusprechen.

11

1. Die Klage ist zulässig.

- 12 1.1 Bei einem Gerichtsverfahren, das - wie dieses - vor Inkrafttreten des ÜVerfBesG abgeschlossen worden ist, ist es gemäß Art. 23 Satz 1 ÜVerfBesG erforderlich, dass es wegen seiner Dauer bei Inkrafttreten des Gesetzes am 3. Dezember 2011 Gegenstand einer anhängigen Beschwerde bei dem EGMR ist oder sein kann. Die Beschwerde muss (noch) zulässig, insbesondere muss die Frist des Art. 35 EMRK eingehalten sein (OLG Celle, Urt. v. 24. Oktober 2012 - 23 SchH 10/12 -, juris Rn. 7).
- 13 Die Beschwerde war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zwar noch nicht erhoben, aber noch möglich, d. h. zulässig. Denn die Beschwerde konnte noch bis zum 2. Juni 2012, mithin sechs Monate nach bislang nicht bestrittener und gegenüber dem EGMR anwaltlich versicherter Zustellung des die Verfassungsbeschwerde zurückweisenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2011 beim EGMR erhoben werden, was auch geschehen ist. Dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts i. S. v. Art. 35 EMRK einen „innerstaatlichen Rechtsbehelf“ darstellt, so dass die Frist nicht schon mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde zurückweisenden Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts, sondern erst mit Zugang der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lief, ist in der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geklärt (Karpenstein/Mayer, EMRK, 2012, Art. 35 Rn. 25 m. zahlreichen Nachweisen). Damit hat der Kläger auch alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe i. S. v. Art. 35 Abs. 1 EMRK ausgeschöpft, zumal diese Rechtsmittel nicht an ihrer Unzulässigkeit gescheitert sind (sogenannte horizontale Rechtswegerschöpfung, vgl. Karpenstein/Mayer a. a. O. Rn. 39 m. w. N.).
- 14 1.2 Auch die Frist des Art. 23 Satz 6 ÜVerfBesG ist eingehalten. Hiernach muss die Klage spätestens am Sonntag, dem 3. Juni 2012, erhoben sein.
- 15 Die Klage ging zwar erst am Montag, dem 4. Juni 2012, bei Gericht ein. Sie wahrt aber dennoch die vorbezeichnete Frist, denn gemäß § 193 BGB tritt an Stelle des 3. Juni 2012 der darauffolgende Montag. Hiernach ist, wenn an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist u. a. eine Willenserklärung abzugeben ist und der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fällt, der nächste Werktag maßgeblich. Diese Vorschrift gilt gemäß § 186 BGB u. a. für eine in einem Gesetz enthaltene Fristbestimmung. Auch wenn es sich bei der Klageerhebung nicht um eine Willenserklärung im engen

Sinn, sondern um eine Prozesshandlung als prozessuale Willenserklärung (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 82 Rn. 3 m. w. N.) handelt, ist § 193 BGB für die Berechnung der materiellrechtlichen Fristen und Termine im öffentlichen Recht als Auslegungsvorschrift sinngemäß anwendbar, wenn nicht in dem jeweils einschlägigen öffentlichen Recht Sondervorschriften enthalten sind oder der Sinn des einschlägigen öffentlichen Rechts entgegensteht (BVerwG, Urt. v. 30. August 1973 - II C 21.71 -, juris Rn. 17 m. w. N.).

- 16 Art. 23 Satz 6 ÜVerfBesG stellt keine Sondervorschrift im obigen Sinn dar und steht der Anwendung von § 193 BGB damit nicht entgegen. Hiervon ist insbesondere unter Heranziehung der Gesetzesentstehung nicht auszugehen. Denn hiernach beruht die Terminsbestimmung nicht auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, sondern ist Folge eines in den Vorfassungen des Gesetzentwurfs noch enthaltenen „Einsetzungsbefehls“ an die Bundestagsverwaltung. Art. 23 Satz 6 ÜVerfBesG in der durch die beteiligten Bundestagsausschüsse beschlossenen Fassung (BT-Drs. 17/7217, S. 21) hieß nämlich noch wie folgt:

„Die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 198 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann bei abgeschlossenen Verfahren sofort erhoben werden und muss spätestens am ... [einsetzen: Datum des Tages, der sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] erhoben werden.“

- 17 Mit diesem „Einsetzungsbefehl“ wurde, weil damals der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bekannt war, eine abstrakte Regelung getroffen, die es bei Ausfertigung des Gesetzes ohne weiteres ermöglichte, ein konkretes Datum einzusetzen. Dass dieses Datum - wegen des Datums des Inkrafttretens, des 3. Dezember 2011 - auf einen Sonntag fiel, ist mithin Zufall gewesen und beruhte damit auf keiner diesbezüglich bewussten Entscheidung des Bundesgesetzgebers. Bei der Bestimmung der Frist hatte man sich vielmehr an der in § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG festgelegten Frist von sechs Monaten nach Erhebung der Verzögerungsrüge für die spätestens mögliche Klageerhebung orientiert (BT-Drs. 17/7217, S. 31).

- 18 2. Die Klage ist aber nur im tenorierten Umfang begründet. Zwar hat das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden - 13 K 532/04 - unangemessen lang gedauert (hierzu unter 2.1). Von einem schwerwiegenden Fall gemäß § 198 Abs. 4 Satz 3 GVG ist allerdings nicht auszugehen; vielmehr reicht die Feststellung unangemessener

Verfahrensdauer gemäß § 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 GVG vorliegend zur Wiedergutmachung aus (2.2).

19 2.1 Die Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht Dresden war unangemessen.

20

Ob die Dauer des Gerichtsverfahrens angemessen ist, richtet sich gemäß § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG, der gemäß § 173 Satz 2 VwGO vorliegend entsprechend anwendbar ist, nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter. Die Vorschrift knüpft an die vom EGMR und vom Bundesverfassungsgericht hierzu aufgestellten Maßstäbe an. Daher ist auf diesbezügliche Rechtsprechung zurückzugreifen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27. März 2012 - OVG 3 A 1.12 -, juris Rn. 42 m. w. N.; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 25. Juli 2012 - 7 KE 1/11 -, juris; Ott, in: Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, 2013, § 198 GVG Rn. 71). Demnach ist auch die Verfahrensführung durch das Gericht in den Blick zu nehmen. Ob die Verfahrensdauer durch Umstände innerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs, insbesondere durch strukturelle Überlastung, verursacht ist, ist dabei ebenso unbeachtlich wie, ob ein pflichtwidriges Verhalten des mit der Sache befassten Gerichts oder Spruchkörpers vorliegt (zu allem im Einzelnen Ott a. a. O. Rn. 103 ff. mit zahlreichen Einzelnachweisen; st. Rspr., jüngst BVerfG, Beschl. v. 13. August 2012 - 1 BvR 1098/11 -, juris Rn. 16 m. w. N.). Absolute oder relative Zeitgrenzen sind aber nicht vorgegeben (so aber ansatzweise OVG Sachsen-Anhalt a. a. O., das unter Heranziehung der Rechtsprechung des EGMR von einem Jahr Verfahrenslaufzeit pro Instanz als grobem Anhaltspunkt ausgeht; wie hier LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 29. November 2012 - L 10 SF 5/12 ÜG -, juris Rn. 200 m. w. N.).

21 Der Beurteilung unterliegt gemäß § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG das Gerichtsverfahren von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss, wobei ein vorangegangenes Verwaltungsverfahren ebenso wenig in die Beurteilung einfließt wie das Widerspruchsverfahren nach § 68 ff. VwGO (OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. Rn. 24 ff.; Ott a. a. O. Rn. 37 ff.). Dies bedeutet, dass auch der Zeitraum zwischen Verkündung bzw. - wie im vorliegenden Fall - Übermittlung des von den Richtern

unterschiedenen Urteilstenors an die Geschäftsstelle gemäß § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO und Zustellung des (vollständigen) Urteils zu berücksichtigen ist (Ott a. a. O. Rn. 54 m. w. N.). Soweit die Verfahrensdauer vor dem Bundesverwaltungsgericht in Streit steht, unterliegt deren Überprüfung gemäß § 173 Satz 2 VwGO i. V. m. § 201 Abs. 1 Satz 2, 3 GVG ausschließlich dem Bundesverwaltungsgericht.

22

Hiervon ausgehend erscheint es sachgerecht, das Gerichtsverfahren, dessen Dauer angegriffen wird, im Licht der vorbezeichneten Kriterien daraufhin zu überprüfen, ob es bei den einzelnen Verfahrensschritten unter Berücksichtigung des dem Spruchkörper dabei nach der Verwaltungsgerichtsordnung zukommenden Ermessens zu nicht vertretbaren Verzögerungen in der Verfahrensführung gekommen ist (vgl. Ott a. a. O. Rn. 130 m. w. N.). Dabei können Verzögerungen bei einzelnen Verfahrensabschnitten durch eine beschleunigte Verfahrensgestaltung in anderen Abschnitten „aufgeholt“ werden, solange die Verfahrensdauer insgesamt nicht unangemessen ist (hierzu Ott a. a. O. Rn. 101).

23

Dies zugrunde gelegt ist zunächst zu prüfen, wann Entscheidungsreife in dem konkreten Verfahren eingetreten ist und ob es insbesondere unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und Natur des Verfahrens, seiner Bedeutung für die Beteiligten und deren Verhalten bis dahin sachgerecht geführt worden ist; ist es in diesem Verfahrensstadium schon zu nicht vertretbaren Verzögerungen gekommen, ist für die weitere Prüfung eine Einschätzung zu treffen, wann die Entscheidungsreife bei sachgerechter Vorgehensweise des Spruchkörpers hätte herbeigeführt werden können (ähnlich OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. Rn. 50, das ebenfalls auf Eintritt der Entscheidungsreife abstellt). Von diesem - gegebenenfalls hypothetischen - Zeitpunkt ausgehend ist dem Spruchkörper im Regelfall ein Zeitraum von einem Jahr zuzubilligen, binnen dessen er das Verfahren zu bearbeiten hat. Diese Vorgabe berücksichtigt die Tatsache, dass es von Verfassung wegen nicht erforderlich ist, das Verfahren nach Eintritt der Entscheidungsreife sogleich weiterzubearbeiten; vielmehr muss und kann das mit der Sache befasste Gericht eine zeitliche Reihenfolge für die Bearbeitung festsetzen, wenn - was der allgemein anerkannten Praxis entspricht - der Arbeitsanfall eine alsbaldige Bearbeitung und Terminierung sämtlicher entscheidungsreifer Fälle nicht zulässt (BVerfG, Beschl. v. 2. Dezember 2011 - 1 BvR 314/11 -, juris Rn. 6 m. w. N; OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. hält allerdings eine

Verfahrensdauer von zwei Jahren ab Entscheidungsreife für angemessen). Dieser Zeitraum kann allerdings dann unterschritten werden, wenn die Umstände des Falls eine zügigere Bearbeitung nahelegen, etwa bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, bei Verfahren, die für die Beteiligten von herausgehobener Bedeutung sind oder bei einfach gelagerten Fällen, etwa offensichtlich unzulässigen Rechtsmitteln. Spätestens mit Ablauf dieses Jahres hat der Spruchkörper das Verfahren fortzuführen, indem er etwa Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder andere verfahrensfördernde Maßnahmen ergreift, es sei denn, dem Gericht nicht zurechenbare Umstände, etwa das Verhalten der Beteiligten, rechtfertigen einen längeren Bearbeitungszeitraum. Die sich daran anschließenden Verfahrensschritte unterliegen wiederum der Überprüfung sachgerechter Bearbeitung, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

- 24 Unter Heranziehung der vorgenannten Maßstäbe ergibt sich für das in Streit stehende Verfahren folgendes Bild:
- 25 Vom Schwierigkeitsgrad her handelte es sich, anders als der Kläger vor dem EGMR behauptet hat, nicht nur wegen des Umfangs der Behördenakten (fünf Bände) und der Klageschrift (190 Seiten einschließlich Anlagen), sondern auch wegen der weitgehenden betriebswirtschaftlichen Bezüge und der zunächst komplexen Sachverhaltsfragen auch für einen Spruchkörper, der - wie hier - mit vermögensrechtlichen Streitigkeiten befasst war, um ein anspruchsvolles Verfahren, das den durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad verwaltungsgerichtlicher Fallgestaltungen deutlich überschritt. Zwar brauchte das Gericht, das seine Entscheidung auf die Unzulässigkeit der Abtretung des Anspruchs, dessen sich der Kläger im Ausgangsverfahren berühmte, stützte, in der Urteilsbegründung auf die schriftsätzlich behandelten weitergehenden Fragen und Probleme nicht einzugehen; zu einer umfassenden Vorbereitung insbesondere auch der mündlichen Verhandlung bedurfte es aber einer Durchdringung auch der übrigen Fragen, zumal die Frage der Abtretbarkeit eines Anspruchs nach § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VermG - soweit ersichtlich - noch nicht höchstrichterlich geklärt war (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 11. März 2009 - 8 B 79.08 -, juris Rn. 5, in dem sich anschließenden Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision durch das Verwaltungsgericht Dresden). Auch hatte der Kläger - wie er durch seinen Vertreter in

der mündlichen Verhandlung am 15. Januar 2013 angegeben hat - wegen der komplexen betriebswirtschaftlichen Fragen seine Klage erst gut sechs Monate später begründet und auch nach der Erörterung in der mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2007 eine beinahe zweimonatige Schriftsatzfrist in Anspruch genommen, um zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Auch ist es nicht zutreffend, dass - wie vom Kläger weiter vorgetragen - Zeugen oder Sachverständige nicht involviert gewesen seien, denn der Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt, was auch wegen bereits vorliegender Sachverständigengutachten vom Gericht abgelehnt worden war.

26 Angesichts der Tatsache, dass der Kläger mit der Klage die Durchsetzung eines Anspruchs auf Festsetzung eines Geldbetrags begehrte und hierfür nach Nr. 3 der Abtretungsvereinbarung vom 11. März 1999 nicht in Vorleistung gegangen war, sondern nur für den Fall einer Forderungseinziehung eine Auskehrung von 20 % des eingezogenen Betrags an den Zedenten vereinbart hatte, ließ sich dem Rechtsstreit auch nicht entnehmen, dass er für den Kläger etwa wegen dessen besonderer finanzieller Belastung von einer Bedeutung war, die eine vorrangige Bearbeitung erforderlich gemacht hätte. Zudem hatte der Kläger angesichts der erst gut sechs Monate später übersandten Klagebegründung und auch im weiteren Verfahrensverlauf - etwa durch eine Sachstandsanfrage - nicht zu erkennen gegeben, dass er an einer vordringlichen Bearbeitung interessiert gewesen wäre. Allerdings kann die Tatsache, dass der Kläger nicht von sich aus etwa durch Erhebung einer Untätigkeitsbeschwerde versucht hatte, eine Beschleunigung herbeizuführen, eine überlange Verfahrensdauer nicht rechtfertigen (OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. Rn. 47 m. w. N.).

27 Das Verfahren wäre spätestens mit Ablauf des Mai 2005 entscheidungsreif gewesen. Da die erst am 28. August 2007 beschlossene Beiladung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben spätestens einen Monat nach Übersendung der Klageerwidern mit gerichtlicher Verfügung vom 21. Januar 2005 hätte vorgenommen werden können, hätte unter Einräumung einer zweimonatigen Äußerungsfrist in Anlehnung an die vom Gericht dem Beklagten eingeräumten Erwidernsfrist und einer weiteren Stellungnahmemöglichkeit binnen etwa einen Monats für die übrigen Beteiligten nach Eingang der Äußerung der Beigeladenen Entscheidungsreife bis Ende Mai 2005 hergestellt werden können. Unter Anrechnung

eines weiteren Zeitraums von einem Jahr war es ab dem 1. Juni 2006 bis zum 28. August 2007, dem Zeitpunkt, an dem die Ladung zur mündlichen Verhandlung verfügt wurde, mithin 15 Monate nicht betrieben worden, ohne dass hierfür eine beachtliche Ursache erkennbar war. Ob die mehrfachen Wiedervorlagen zwischen dem 4. Februar 2005 und dem 1. Juli 2007 auf Überlastung des Berichterstatters, des Spruchkörpers, des Gerichts oder auf sonstige, dem Beklagten zurechenbare Umstände zurückzuführen ist, ist dabei - wie dargestellt - unbeachtlich. Der Beklagte hat weder schriftsätzlich noch in der mündlichen Verhandlung konkrete Umstände insbesondere für ein verzögerndes Verhalten des Klägers anführen können, die die Verfahrensdauer hätten rechtfertigen können. Solche Umstände ergeben sich auch nicht aus der mit Beschluss der zuständigen Kammer vorgenommenen Änderung der Geschäftsverteilung und Übertragung des Verfahrens auf einen neuen Berichterstatter am 9. bzw. 10. Januar 2007, weil es sich hierbei um Umstände handelt, die innerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs liegen, und es für eine kurzfristig auftretende unvermeidbare Überlastung keine Hinweise gibt (hierzu jüngst BVerfG, Beschl. v. 13. August 2012 a. a. O. Rn. 19 m. w. N.; st. Rspr.).

28 In der Folge ist das Verfahren jedenfalls bis zur Unterzeichnung des Urteilstenors am 22. Januar 2008 durch die zuständigen Richter sachgerecht fortgeführt worden. Dabei ist das Gericht auch seiner Verpflichtung nachgekommen, sich bei zunehmender Dauer des Verfahrens nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemühen (BVerfG, Beschl. v. 2. Dezember 2011 a. a. O. Rn. 7 m. w. N.). Dass dies angesichts des Zeitraums von etwa viereinhalb Monaten zwischen Ladung zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung des Gerichts unter Einbeziehung der vom Kläger beantragten Schriftsatzfrist nicht der Fall sein sollte, ist weder ersichtlich noch vom Kläger behauptet worden.

29 Soweit das Gericht zwischen Übermittlung des Urteilstenors und vollständiger Abfassung des Urteils nahezu fünf Monate hat verstreichen lassen, ist allerdings dieser Zeitraum nicht gänzlich als angemessen anzuerkennen. Der Tatsache, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend GSOG, Beschl. v. 27. April 1993 - GemS-OGB 1/92 -, juris) ein Urteil erst dann nicht mit Gründen versehen ist, wenn das vollständige Urteil nicht spätestens fünf Monate nach Übermittlung des Urteilstenors an die Geschäftsstelle schriftlich niedergelegt ist,

kommt dabei nicht die Bedeutung zu, dass die Ausschöpfung dieser Frist in jedem Fall als angemessen angesehen werden könnte. Denn § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO dient auch dem Rechtsschutz der am Verwaltungsprozess Beteiligten, weil diese alsbald erfahren sollen, auf welche Erwägungen das Gericht die Entscheidung stützt, und nicht erst dann, wenn auch bei ihnen die Erinnerung an die mündliche Verhandlung verblasst ist und sie etwa nicht mehr zuverlässig beurteilen können, ob das, was nach den schriftlichen Gründen entscheidungserheblich ist, auch erörtert worden und ob ihnen dazu rechtliches Gehör gewährt worden ist (BVerwG, Urt. v. 3. August 1990 - 7 C 41-43/89 u. a. -, juris Rn. 11). Daher gibt die vorbezeichnete Vorschrift dem Spruchkörper auch die alsbaldige Niederlegung vor. Diese Vorgabe muss daher auch der Beurteilung zugrunde liegen, ob die konkrete Bearbeitungszeit angemessen war. Angesichts der Tatsache, dass sich nach Beratung und Unterzeichnung des Urteilstenors am 22. Januar 2008 der Begründungsaufwand für das Gericht erheblich verringert hatte, was auch daraus folgt, dass die Entscheidungsgründe nur eine Seite umfassen, dürfte mangels anderweitiger Erkenntnisse äußerstenfalls ein Zeitraum von zwei Monaten für die vollständige Urteilsabfassung gerechtfertigt werden können. Diese Frage bedarf hier aber keiner endgültigen Klärung, weil auch unter Hinzurechnung der weiteren 15 Monate unangemessener Verfahrensdauer mit äußerstenfalls 18 Monaten noch kein Zeitraum erreicht ist, der unter den nachstehend wiedergegebenen Umständen eine Verurteilung des Beklagten zu einer Entschädigungsleistung rechtfertigen würde.

30 2.2 Die Feststellung unangemessener Verfahrensdauer reicht vorliegend zur Wiedergutmachung der dem Kläger durch die Verfahrensdauer entstandenen Nachteile aus.

31 Gemäß § 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 GVG kann eine Entschädigung für die hier allein erkennbaren immateriellen Nachteile dann nicht beansprucht werden, wenn insbesondere die Feststellung unangemessener Verfahrensdauer für die Wiedergutmachung ausreichend ist. Anders als der Kläger meint, handelt es sich dabei nicht um eine Ausnahme von dem Regelfall der Entschädigungszahlung, dessen Vorliegen besonderer Begründung bedürfte, sondern um ein negatives Tatbestandsmerkmal, dessen Voraussetzungen vom Gericht auch ohne entsprechenden Antrag (§ 198 Abs. 4 Satz 2 GVG) zu prüfen sind. Eine solche isolierte Feststellung

widerspricht auch nicht der Rechtsprechung des EGMR. Ob die Kriterien hierfür vorliegen, ist unter Abwägung aller Belange im Einzelfall zu entscheiden (zu Vorstehendem Ott a. a. O. Rn. 159 ff. m. w. N.). In Betracht kommen dafür, dass dem Betroffenen über die unangemessene Verfahrensdauer hinaus kein weitergehender immaterieller Schaden entstanden ist, das Verfahren für die Beteiligten keine besondere Bedeutung hatte oder ein Verfahrensbeteiligter durch sein Verhalten besonders zur Verzögerung beigetragen hatte (so schon Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/3802, S. 20). Darüber hinaus kann eine isolierte Feststellung dann ausreichen, wenn der Kläger kein Interesse an einem zügigeren Verfahren erkennen lässt (Ott a. a. O. Rn. 162; OVG Sachsen-Anhalt a. a. O.). Ist allerdings die angemessene Verfahrensdauer erheblich überschritten, dann dürfte eine bloße Feststellung in der Regel nicht gerechtfertigt sein (OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. Rn. 54).

- 32 Dies zugrunde gelegt reicht vorliegend die Feststellung unangemessener Verfahrensdauer aus. Es ist nicht erkennbar, dass dem Kläger über die überlange Verfahrensdauer hinaus weitere immaterielle Nachteile entstanden sind. Die von ihm ursprünglich begehrte Festsetzung eines Anspruchs nach § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VermG hatte, da er sich den Anspruch ohne finanzielle Vorleistung von den ursprünglich berechtigten Alteigentümern hatte abtreten lassen, weder Wiedergutmachungsfunktion im Hinblick auf früheres Unrecht noch ging es darum, etwa eine Rehabilitation in der Öffentlichkeit zu erreichen oder einen fortdauernden Grundrechtsverstoß zu heilen. Vielmehr handelte es sich streng genommen um die - letztlich nicht realisierte - Hoffnung auf einen spekulativen Vermögenszuwachs. Auch hat der Kläger nichts dazu vorgetragen, welchen Einfluss eine frühere Entscheidung etwa auf seine persönliche oder berufliche Fortentwicklung gehabt haben könnte. Ferner nötigt die Länge der unangemessenen Verfahrensdauer hier noch nicht, dem Kläger die begehrte Entschädigung zuzubilligen. Dabei kann offenbleiben, wann dies der Fall wäre; mit hier äußerstenfalls feststellbaren 18 Monaten unangemessener Verfahrensdauer ist diese Grenze unter Berücksichtigung der vorstehend erläuterten Umstände des Falls noch nicht erreicht. Nachdem mithin gemäß § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG schon die Beanspruchung einer Entschädigung ausgeschlossen ist, kommt die vom Kläger begehrte kumulative Verurteilung zu einer Entschädigung und Feststellung unangemessener Verfahrensdauer in einem schwerwiegenden Fall gemäß § 198 Abs. 4 Satz 3 1. HS GVG damit erst recht nicht in Betracht.

- 33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Dabei geht der Senat mangels bezifferter Entschädigungsforderung davon aus, dass der in das Ermessen des Gerichts gestellten Festsetzung einer angemessenen Entschädigung dasselbe Gewicht zukommt wie der weiterhin begehrten Feststellung unangemessener Verfahrensdauer.
- 34 Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 173 Satz 2, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, da der Maßstab, nach dem sich die Beurteilung richtet, ob eine Verfahrensdauer unangemessen ist, in der bisher hierzu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung partiell unterschiedlich festgelegt und die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung durch eine isolierte Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer bisher noch nicht höchstrichterlich geklärt sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Drehwald

Döpelheuer

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG. Da der Kläger seinen Entschädigungsantrag nicht beziffert, sondern die Festsetzung ihrer Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt hat, ist von dem Auffangwert auszugehen. Der - auch ohne Antrag - möglichen Feststellung unangemessener Verfahrensdauer kommt dabei keine streitwerterhöhende Bedeutung zu.

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG)

gez.:
v. Welck

Drehwald

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*